



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Gemeinde Rosendahl
 Fachbereich II
 Frau Vilain
 Postfach 1109

48713 Rosendahl

Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
Postanschrift 48651 Coesfeld
Abteilung 01 - Büro des Landrates
Geschäftszeichen
Auskunft Frau Stöhler
Raum Nr. 131a, Gebäude 1
Telefon-Durchwahl 02541 / 18-9111
Telefon-Vermittlung 02541 / 18-0
Fax 02541 / 18-
E-Mail Martina.Stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet www.kreis-coesfeld.de

Datum 25.10.2023

Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwache südlich Am Holtkenbach“ im Ortsteil Holtwick

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Vilain,

zu dem o.g. Verfahren nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Sollte ein Waschplatz für die Einsatzfahrzeuge geplant sein, weist der Aufgabenbereich **Betriebliche Abwasserbeseitigung** auf die hierfür erforderliche wasserrechtliche Genehmigung nach §58 WHG hin. Die erforderlichen Antragsunterlagen sind separat bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Coesfeld einzureichen.

Um eine enge Abstimmung im weiteren entwässerungstechnischen Planungsprozess wird gebeten.

Laut Aufgabenbereich **Immissionsschutz** ist der Planungsanlass ist die Schaffung von Planungsrecht für den Neubau einer Feuerwache für den Ortsteil Holtwick. Hierzu soll eine Gemeinbedarfsfläche mit der Festsetzung „Feuerwache“ ausgewiesen werden.

Hierzu hat das Büro Richters + Hüls eine lärmtechnische Berechnung auf der Grundlage der TA Lärm (Gutachten Nr. L-5581-01 vom 10.08.2021) unter Berücksichtigung einer fiktiven Feuerwache in der geplanten Größenordnung angefertigt.

Diese Berechnung lässt eine planungsrechtliche Umsetzbarkeit des Vorhabens aus immissionsrechtlichen Gründen erkennen.

Konten der Kreiskasse Coesfeld

Sparkasse Westmünsterland IBAN DE54 4015 4530 0059 0013 70
 VR-Bank Westmünsterland eG IBAN DE68 4286 1387 5114 9606 00

Sie erreichen uns ...

Mo - Do 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
 Fr 8.30 - 12.00 Uhr
 und nach Terminabsprache



Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass im durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Vorhabensplanung die Sicherstellung des Immissionsschutzes gutachterlich nachzuweisen ist.

Der Aufgabenbereich **Niederschlagswasserbeseitigung** weist auf das erforderliche wasserrechtliche Verfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) hin.

Die **Untere Naturschutzbehörde** erklärt, dass der Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans „Rosendahl“ liegt. Widersprechende Festsetzungen sind für diesen Bereich nicht getroffen. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes weicht der Landschaftsplan an dieser Stelle zurück (§ 20 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz).

Mit dem Vorhaben entsteht ein Kompensationsdefizit von ca. 17.7700 Biotopwertpunkten (berechnet nach dem Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld (Kreis Coesfeld, 2006))

Mit den aufgelisteten Maßnahmen und der Zuordnung zu den einzelnen Ökokonten ist der Eingriff in Natur und Landschaft vollumfänglich ausgeglichen.

Aufgrund der Betroffenheit der Art Steinkauz entsteht ein Bedarf an vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen). Mit den geplanten Maßnahmen, - der Anlage eines ca. 0,4 ha großen Nahrungshabitats und den Anpflanzungen von insg. mind. 34 Obstbäumen in einer lückigen Baumreihe - kann ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vermieden werden. Die Maßnahmen müssen vor Baubeginn umgesetzt werden und wirksam sein.

Veröffentlichung der Ausgleichsmaßnahmen im Kompensationsverzeichnis

Zusätzlich wird auf die Veröffentlichungspflichten des § 34 Landesnaturschutzgesetz hingewiesen, welches am 19.02.2022 in Kraft getreten ist. Hierzu sind die Ausgleichsmaßnahmen nach Satzungsbeschluss abschließend mitzuteilen:

(1) Die unteren Naturschutzbehörden führen das Kompensationsverzeichnis nach § 17 Absatz 6 des Bundesnaturschutzgesetzes für ihren Zuständigkeitsbereich. Im Rahmen dieses Verzeichnisses sind auch die nach § 34 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 (Kohärenzsicherungsmaßnahmen), die nach § 44 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes durchgeführten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie die nach § 53 durchgeführten Schadensbegrenzungsmaßnahmen gesondert auszuweisen. Die für die Festsetzung der Maßnahmen zuständigen Behörden haben den unteren Naturschutzbehörden die Flächen sowie Art und Umfang der darauf durchzuführenden Maßnahmen, die Art der Sicherung der Maßnahmen und nachfolgend deren Umsetzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für diejenigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes, deren Fläche kleiner als 500 Quadratmeter ist. Die Gemeinden übermitteln den unteren Naturschutzbehörden die erforderlichen Angaben, wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinn des § 1a Absatz 3 des Baugesetzbuchs in einem gesonderten Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Hierfür gilt ebenfalls die Anwendbarkeitsschwelle des Satzes 4.

Das **Gesundheitsamt** erklärt:

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines neuen Feuerwehrstandortes im Ortsteil Holtwick zu schaffen. Dazu soll im aufzustellenden Bebauungsplan eine „Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden.

Im Betrieb der Feuerwache können Immissionen wie Lärm entstehen, die sich nachteilig auf die menschliche Gesundheit auswirken könnten. Dazu wurde der verbindlich nachzuweisende und zu gewährleistende Immissionsschutz im Zuge der Bauleitplanung gutachterlich prognostiziert (Gutachten vom 10.08.2021, Bericht Nr. L-5581-01). Die Lärmwerte sind an allen Immissionsorten eingehalten.

Seitens des Gesundheitsamtes bestehen unter der Voraussetzung der Abwägung bzw. Berücksichtigung der im Schallschutzgutachten gegebenen Empfehlungen keine Einwände.

Aus Sicht der **Bauaufsicht** und aus **brandschutztechnischer Sicht** bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



Stöhler